

G e s e t z

VOM
.....

über die Einhebung der Grundsteuer.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

(1) Für das Kalenderjahr 1963 obliegt die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer im Bundesland Niederösterreich den Abgabenbehörden des Bundes. Abgabenbehörde erster Instanz ist jenes Finanzamt, in dessen Bereich die heheberechtigte Gemeinde liegt.

(2) Als Vergütung gebühren dem Bund außer den Nebenansprüchen im Sinne des § 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr.194/1961, zwei v.H. des Grundsteuerertrages.

(3) Den heheberechtigten Gemeinden ist nach Ablauf eines jeden Kalendermonates ein Vorschuß auf die Grundsteuer in der Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Jahreserfolges zu überweisen; die endgültige Abrechnung der Grundsteuererträge hat nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres innerhalb eines Monates zu erfolgen.

§ 2

Bei Vollziehung dieses Gesetzes finden die für die Bundesabgaben geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1963 in Kraft.